

Zeitschrift: Militär-Zeitung
Herausgeber: Chr. Fischer
Band: - (1843)
Heft: 11

Rubrik: Inland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir finden für die in diesem Aufsatze ausgesprochenen Ansichten eine wichtige Autorität in des Obersten und eidgenössischen Generalquartiermeisters Dufour «Cours de tactique» Chap. II, §. 2. (Seite 73 in der deutschen Uebersetzung).

Eidgenössisches. Die Rechnung über die eidgen. Kriegsfonds von 1842 zeigt eine Einnahme von Grenzgebühren von 264,000 Fr., an Kapitalzinsen 128,000 Fr., eine Ausgabe von circa 270,000 Fr. Der Bestand der Fonds am Ende des Jahres 1842 war an Baarschaft 1,371,000 Fr., an Zinschriften 3,555,000 Fr. Der Voranschlag der Militärausgaben für 1844 beläuft sich auf 284,000 Fr.

— Der Vorort zeigt mit Kreis Schreiben vom 29. April sämtlichen Ständen an, daß die eidgen. Militärschule in Thun, unter dem Kommando des eidg. Obersten Hrn. Burthardt, von Basel, am 16. Heumonats eröffnet und am 16. Herbstmonats werde geschlossen werden. In drei Abtheilungen werden die Lehrkurse für das Genie, den Generalstab und die Artillerie abgehalten werden. Der Zutritt zu den sämtlichen Abtheilungen ist unter den reglementarischen Bedingungen auch Freiwilligen jeder Waffengattung gestattet.

Bern. Die Weigerung des eidgenössischen Kriegsraths, dem Stande Bern für das bernische Kantonallager den in Thun befindlichen Pontontrain zu leihen, veranlaßt uns noch zu folgenden Bemerkungen.

Der §. 82 des allgemeinen Militärreglements von 1817 (er ist unverändert in das im Jahr 1841 herausgegebene Reglement übergegangen) schreibt vor: „Diejenigen Kriegsgeräthschaften, deren Lieferung nicht wohl theilweise von den Kantonen gefordert werden kann, werden allmählig auf eidgenössische Rechnung angeschafft. — Unter diese gehören vornämlich: 1. Pontonequipage und allgemeine Bedürfnisse der größern Reserve und Depotparks 2. Der Depot aller dieser Geräthschaften steht unter der Leitung des Kriegsraths. Demselben liegt ob, aus den alljährlich zu seiner Verfügung gestellten Geldern diese Gegenstände — verfertigen zu lassen.“ —

Dieser Vorschrift zu Folge wurde ein Pontontrain angeschafft, und da Zürich, nach dem Reglemente von 1817 einzig Pontonniers lieferte, so war es ganz natürlich, daß derselbe in Zürich untergebracht wurde. Die Regierung dieses Standes erbaute dazu einen Schopf und die Eidgenossenschaft zahlt für den Gebrauch desselben einen Miethzins. Ebenso natürlich ist es, daß die Zürcherischen Pontonniers sich des Pontontrains zuweilen be-

dienen, um sich in ihrem besondern Dienste zu unterrichten, und zwar ohne dafür der Eidgenossenschaft einen Entgelt zu zahlen. Das Alles ist vollkommen recht und es wäre zu tabeln, wenn es anders wäre.

In Folge des Tagsatzungsbeschlusses vom 21. Heumonats 1840 wurde nun auch noch dem Stande Aargau die Pflicht auferlegt, eine Pontonnierskompagnie zu liefern. Die 1817 auf 34,000 (und mit der Reserve auf 67,000) Mann berechnete Armee wurde auf 64,000 festgestellt und mit der Landwehr (Reserve) auf etwa 100,000; mit dieser Vermehrung mußte natürlich auch die Vermehrung der Hilfswaffen, insbesondere der Pontonniers, Hand in Hand gehen. Ja, es wird uns wohl Niemand im Ernst bestreiten, daß zwei Kompagnien Pontonniers (zu 100 Mann) bei der Natur unseres Landes, welches auf kleinen Entfernungen durch viele, nicht unbedeutende Flüsse und eine Unzahl meist tiefliegender Bäche durchschnitten ist, selbst für eine Armee von 30,000 Mann nicht ausreichen, wenn sie allein zum Brückenschlagen bestimmt sein sollten. Wir setzen daher voraus, daß man bei der Organisation des Bundesheeres in dieser Beziehung an die fünf Sappeurkompagnien als Aushülfs-Mannschaft gedacht hat, welche zum Wenigsten die Aufgabe haben sollten, den Uebergang über die kleinern Gewässer (Bäche) zu vermitteln. Und deswegen behaupten wir, daß zur Vollständigkeit ihres Unterrichts auch diejenige im Pontonnierdienst gehört. Wie genau verwandt der Dienst beider Waffenarten ist, ergibt sich daraus, daß nunmehr in Oesterreich seit der Einführung des Birago'schen Brückensystems das Pontonnierkorps und das Pionier (was bei uns das Sappeur-) Korps vereint worden sind. —

Wir sollten glauben, die Vermehrung des Materiellen stehe mit der Vermehrung des Personellen in einem nothwendigen Zusammenhange. Die Anschaffung neuer und mehrerer Ponton- und sonstiger Brückenequipagen ist eine absolute Nothwendigkeit, wenn sich die Schweiz nicht vor der ganzen Welt lächerlich machen will. Und daß bisher der Kriegsrath nicht auf eine solche bei der Tagsatzung angetragen hat, kann nur dann entschuldigt werden, wenn er auf das Resultat des Birago'schen Systemes gewartet hat. Dieses Resultat hat sich nun aber auf eine überaus günstige Weise herausgestellt und verdient überall eingeführt zu werden.

Der Stand Aargau hat an den eidgen. Kriegsrath das Gesuch gerichtet, die von ihm zu stellende Pontonnierskompagnie in die Möglichkeit zu versetzen, gehörig in dem Pontonnierdienste unterrichtet zu werden. Derselbe hat jedoch bisher nicht darauf eintreten wollen, vermuthlich aus dem von uns angegebenen Grunde. Die Forderung Aargaus ist aber gerecht; und wenn von der Tagsatzung die Anschaffung einer zweiten Pontonequipage

beschlossen wird, so darf dieser Stand billig erwarten, daß er, so wie früher Zürich, berücksichtigt werde.

Ob es später, bei der etwaigen Einführung des Birago'schen Systems, nicht der Fall wäre, das Pontonnierkorps mit dem Sappeurkorps zu vereinigen, lassen wir dahingestellt sein.

Der in Thun befindliche Pontontrain gehört zur Militärschule und ist zum Unterricht bestimmt. Wir halten daher dafür, es sei derselbe zu diesem zu verwenden, wo es nöthig ist, tragen die zu unterrichtenden Truppen die eidgenössische Armbinde oder nicht. Es sollte wahrlich dem Kriegsrathe alles daran gelegen sein, daß die Schweizertruppen, welche die Hauptinstruktion im Kantonaldienst erhalten, daselbst gehörig unterrichtet werden und darum können wir die Weigerung, dem Stande Bern jenen Pontontrain für das dießjährige Kantonalager zu leihen, mit seiner Aufgabe nicht vereinigen. Wäre etwas daran durch den Gebrauch verderbt worden, so hätte es Bern wiederherstellen lassen müssen, und Bern hätte willig einen Zins gezahlt. Allein Kenner wollen behaupten, daß solchen Gegenständen ein sorgfältiger Gebrauch eher gut thut, so daß die Besorgnisse des Verderbens ganz hätten wegfallen sollen. Ueberdies ist der Thuner Pontontrain nach altem und veraltetem System verfertigt und wird nicht mehr sehr lange Dienst thun können, wenn nicht die Schweiz in diesem Zweig des Militärwesens hinter seinen Nachbarn zurückbleiben will. Aber deswegen ist um so mehr Grund vorhanden gewesen, den Gebrauch desselben zu gestatten.

Was uns anbelangt, so erwarten wir, wie der Zufall es so oft bei Mißgriffen geschehen läßt, von der Weigerung des Kriegsrathes für Bern wenigstens nur Gutes. Dieser Stand wird sich überzeugen, daß er von dem Kriegsrathe nicht viel Unterstützung für die Ausbildung seines Wehrwesens zu erwarten hat, daß er somit fast ausschließlich auf seine eignen Kräfte und Einsichten rekurirt ist. Darum schaffe er sich selbst einen Birago'schen Brückentrain, insbesondere eine sogen. Bockbrücke an, welche uns ein unentbehrliches Hülfsmittel für die Ueberwindung der durch die vielen Bäche gegebenen Terrainhindernisse ist. Die Kosten können nicht so groß sein, da bei der geringen Breite unsrer Flüsse wenige Pontons genügen, und eine Bockbrücke, ihrer Einfachheit wegen, nicht theuer sein kann. Das Birago'sche System ist kein Geheimniß mehr. Wir zweifeln nicht daran, daß leicht ein vollständiges Modell erhalten werden könne.

— Der eidgenössische Kriegsrath hat die Weisung gegeben, die Entschädigungen an die Grundeigenthümer in der Umgegend von Thun, welche durch die letztjährigen Manöver gelitten haben, auszubehalten, obwohl die Unterschrift des damaligen Kommandanten, Hrn. Milliet, noch fehlt.

Appenzell, A. Nh. Die Landsgemeinde hat das vom Großen Rathe entworfene Militärgesetz (S. Nr. 9) verworfen.

Margau. Herr Major Winkler in Zürich ist am 9. Mai vom Kleinen Rath zum Oberinstruktor der Infanterie unsres Kantons ernannt worden. Durch diese vortreffliche Acquisition ist zu hoffen, daß nun wenigstens in 3 Nachbarkantonen, Solothurn, Baselland und Margau, ein gleichmäßiges Instruktionssystem unter den eidgen. Truppen durchgeführt werde.

— Der eidg. Kriegsrath hat dem aarg. Kl. Rath, hinsichtlich der Betheiligung Margaus am letzten eidgen. Uebungslager zu Thun in einer besondern Zuschrift seine dankbare Anerkennung über die pünktliche Erfüllung dießfälliger Anordnungen ausgesprochen, der Fähigkeit der in Thun gewesenen aarg. Mannschaft, ihrer guten Ausführung und Disziplin und ihrem Eifer Beifall und bestes Lob ausgespendet. Als mangelhaft wird der Unterricht im innern und Wachtendienst, sowie derjenige der Offiziere und Unteroffiziere im Fache der Kriegsverwaltung und im Felddienst bezeichnet. — Einem den Tagessatzungstraktanden angeschlossenen Berichte des eidg. Kriegsrathes über die Leistungen des eidgen. Lagers vom vorigen Jahr entnimmt man ferner, daß sich das Bataillon des Rt. Zürich und die Kavallerie des Kantons St. Gallen in jeder Hinsicht vortheilhaft ausgezeichnet haben.

Leffin. Der Generalinspektor der Milizen, Oberst Luvini, hat unterm 8. Mai einen Tagessatzungsbefehl erlassen, worin er, nach vorgenommener Inspektion der in Locarno versammelten Artillerieschule, diese verabschiedet und ihr die Zufriedenheit mit ihren Leistungen und den Dank für ihren bei der Gefahr eines Einfalles der Emigrirten bewiesenen Eifer ausspricht.

Waadt. Die militärische Bevölkerung des Kantons wies im Juli 1842 folgende Zahlen auf: Eidgenössischer Generalstab 35 Personen, kantonaler Stab 37 Personen, Stab der Militärkreise 2296, Offiziere im Gefolge 22. Die Elite zählte 820 Mann Artillerie, 401 Mann Train, 294 reitende Jäger, 889 Scharfschützen, 6579 Mann Infanterie; zusammen 8983. Die Landwehr erster Klasse hatte 81 Mann Artillerie, 5979 Mann Infanterie; zusammen 6060. Die Reserve zweiter Klasse zählte 1404 Fußliere und 9469 Rekruten, also zusammen 10,874 M. Das Total der militärischen Bevölkerung betrug also 27,297 Mann.

Obgleich bei uns die neue Uniformirung (wiewohl sie mit Recht eine alte genannt werden könnte) ziemlich festgestellt zu sein scheint, so erlauben wir uns doch, auf

die allseitigen Veränderungen und Verbesserungen in dem militärischen Kleidungswesen aufmerksam zu machen. Der Uniformsack verschwindet überall und an seine Stelle tritt der bis an die Knie reichende Rock. Wir werden gelegentlich ausführlich darauf zurückkommen. — Sehr wichtig ist es, daß dieser Gegenstand auch in sanitärischer Hinsicht beleuchtet wurde; denn wenn das an die Fräcke gewöhnte äußere Auge nicht davon lassen will, so wird, vorausgesetzt, diese Verirrung des Schönheitssinnes sei nicht zur fixen Idee geworden, die Rücksicht für die Erhaltung der Gesundheit der Soldaten das innere Auge, den Verstand, günstiger stimmen. Darüber gibt uns wichtige Aufschlüsse ein Werk von Dr. Mehig, preuß. Bataillonsarzt, „das Kleid des Soldaten, vom ärztlichen Standpunkte aus betrachtet“, welches schon 1837 erschienen ist. Am Schlusse desselben gibt er kurze Vorschläge zu Abänderungen, wovon wir im Zusammenzuge Folgendes hervorheben wollen.

Das Kleid des Soldaten muß für alle Jahres- und Tageszeiten, soviel es sich in einem Stück vereinigen läßt, passend sein und allen Wechselln adäquat entgegen wirken können. Es darf dabei durch Schwere nicht die Erhitzung, durch zu große Leichtigkeit nicht die Erkältung begünstigen, muß aber besonders den Unterleib bedecken, „da eine Armee von den Krankheitsursachen, die aus Erkältung des Unterleibs hervorgehen, das Meiste, im Frieden wie im Kriege, zu fürchten hat.“ Am zweckmäßigsten erscheint der bis an die Knie reichende Rock. Ein solcher muß durchaus gefüttert, mit 2 Reihen Knöpfen versehen sein, die wenigstens bis 2 Zoll unter dem Nabel den Rock ohne Engheit übereinander schließen. Im Winter ist es ein täglich mahnendes Bedürfnis, daß der Soldat wollene Leibbinden und in Winterfeldzügen auch wollene Aermeljacken erhalte. Die schweren Eschakos und Helme sind verwerflich, indem sie Kopferhitzung, Blutandrang nach Augen, Ohren und Gehirn veranlassen und somit die Ursache vieler entzündlicher Affektionen in den Armeen werden. Eine zweckmäßige Kopfbedeckung muß gegen Verletzungen möglichst Schutz gewähren, erwärmend, doch nicht erhitzend sein, darf weder Druck noch Spannung erregen, muß einen hinreichenden Augenschirm und Vorrichtungen zum Schutz der Erhaltung der Ohren und des Nackens haben. — Von dem anerkanntesten Nachtheile sind die engen Uniformkragen, die nicht nur Tausende von Soldaten schlagflüssig machen, sondern auch die meisten Augenkrankheiten nach sich ziehen und auf die Blutgefäße des Halses eben so nachtheilig wirken, wie enge Hosengürtel auf die Blutgefäße des Unterleibs.

M u s l a n d.

Deutschland. Preußen. Wie man hört, ist jetzt die neue Bekleidung des Heeres auch für die Infanterie völlig bestimmt und soll auf die möglichst schnellste Weise zur Ausführung gebracht werden. Der kurze Rock der Infanteristen erhält rothe Aufschläge, der Kragen mit rothen Rabatten. Für den Augenblick dürfte sich im Armeebudget eine Erhöhung der Ausgaben zeigen, in der Folge aber werden Ersparnisse nicht ausbleiben und man berechnet z. B., daß die Helme gegen die Esakots durch längere Dauer und größere Wohlfeilheit allein 200,000 Rthlr. weniger kosten. — Für die Bepackung und das Lederzeug wird das Wirchow'sche System mit einigen Abänderungen angenommen werden, da dessen überwiegende Vorzüge der Leichtigkeit und Bequemlichkeit nicht zu verkennen sind.

M i s c e l l e.

(Der kleine Tambour.) In dem letzten Kriege, den England und Frankreich vor der französischen Revolution miteinander führten, kam ein englischer Tambour, ein Knabe von etwa 15 Jahren, leichtsinnig der Linie der Franzosen zu nahe. Er wurde ergriffen und vor den französischen General geführt.

Wohl erkannte der französische General die Uniform des Tambours, aber dennoch vermeinte er, der Knabe könne etwa ein Spion sein, und beschloß daher, ihn streng zu prüfen.

„Was bist du?“ fragte er ihn.

„Tambour in Diensten Sr. Majestät von England,“ antwortete feck und trotzig der Knabe.

„Wohlan, so zeige, ob du trommeln kannst.“

Eine Trommel wurde gebracht; der kleine Tambour trommelte einige Märsche, einige Signale, aber der General war noch nicht zufrieden und befahl: „Nun trommle auch zur Retraite.“

Da warf der Knabe die Trommel von sich und rief aus: „Die kennt kein englischer Tambour und mag sie auch nicht lernen!“

Solche Antwort gefiel dem feindlichen Befehlshaber. Er gab den jungen Tambour sogleich wieder frei und schickte ihn zu seinem Heere zurück, indem er ihm noch einen Brief an seinen General mitgab, in welchem er sein Betragen sehr lobte.

V e r b e s s e r u n g.

Auf der zweiten Spalte der ersten Seite des Nr. 10 unten lies: In der Regel finden alle Bewegungen auf den rechten Flügel, als die Spitze des Bataillons im Marsche, nur ausnahmsweise — auf den linken Flügel statt.